

Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 41 "Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße" der Stadt Wolgast hier: Beteiligung als Nachbargemeinde

| | |
|-------------------------------|-------------------------|
| <i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i> | <i>Vorlagenart.:</i> |
| GVMö/059/2025 | Beschlussvorlage |
| <i>Datum:</i> | <i>Vorlagenstatus:</i> |
| 17.04.2025 | öffentlich |
| <i>Fachamt:</i> | <i>Bearbeiter:</i> |
| Bauamt | Daniel Hunger |
| <i>beteiligtes Fachamt:</i> | <i>Verfasser.:</i> |
| | D. Hunger |

Beratungsfolge

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Gewerbe der Gemeinde Mölschow
(Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Belange der Gemeinde Mölschow werden durch den o.g. Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem B-Plan Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast nicht berührt.

Sachvortrag:

Die Stadtvertretung Wolgast billigte mit Beschluss Nr. 01-BV 2025-027 vom 10.03.2025 den Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ in der Fassung von 02/2025. Der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ und die dazugehörige Begründung in der Fassung von 02/2025 und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen vom 31.03.2025 bis zum 09.05.2025 im Rathaus der Stadt Wolgast im Kornspeicher, 1. Etage, Fachdienst Bauverwaltung/-planung in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Stadt Wolgast einzusehen. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Die Planungsabsichten sind den beigefügten Vorentwurfsunterlagen zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Anbei erhalten Sie die Vorentwurfsunterlagen mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | 13Aen-FNP-WLG_PZ_V_Feb25-Auslegung (öffentlich) |
| 2 | 13Aen-FNP-WLG_Begr-ges_V_Feb25-AUSLEGUNG (öffentlich) |

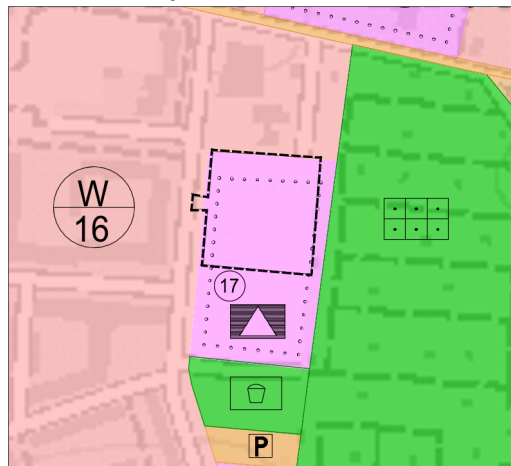
- VORENTWURF -

13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

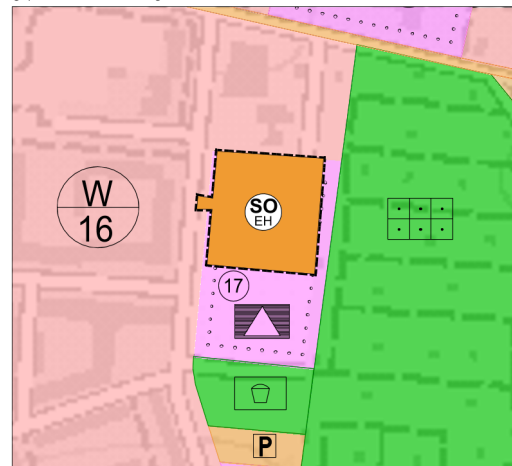
i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 41 "Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße" der Stadt Wolgast

Planzeichnung (Teil A)

Planausschnitt
vorhandene Flächennutzung



Planausschnitt
geplante Flächennutzung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:
EH großflächiger Einzelhandel

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Gymnasium

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ruhender Verkehr

GRÜNLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der ... Änderung des Flächennutzungsplanes
- Nummer der Baufläche bzw. des Baugebiets

13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.2024. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsboten „Am Peenestrom“ am erfolgt.
 - Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2020 (GVBl. M-V S. 166, 181) mit Schreiben vom 28.10.2022 beteiligt worden.
 - Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom bis durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de unter dem Link „Bekanntmachungen“ sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne>.
- Zusätzlich liegt der Vorentwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Wolgast im Rathaus der Stadt Wolgast im Kornspeicher, Burgstraße 6 a in 17438 Wolgast zu jedermann Einsichtnahme aus.
- Die Auslegung ist am durch Abdruck im Amtsboten „Am Peenestrom“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am den Entwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Wolgast wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, war gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum im Internet auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de unter dem Link „Bekanntmachungen“ sowie auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> veröffentlicht.
- Zusätzlich liegt der Entwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Wolgast im Rathaus der Stadt Wolgast im Kornspeicher, Burgstraße 6 a in 17438 Wolgast zu jedermann Einsichtnahme aus.
- Die Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail oder bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich vor Ort oder postalisch unter der genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am im Amtsboten „Am Peenestrom“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Der Entwurf der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- Die Genehmigung der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az: bestätigt.
- Die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.
- Die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 6a BauGB im Amtsboten „Am Peenestrom“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Bekanntmachung und die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auch auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und in dem zentralen Landesportal unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne> eingestellt.
- Die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am durch Abdruck im Amtsboten „Am Peenestrom“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast ist mit Ablauf des wirksam geworden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (GVBl. M-V S. 323);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 2011 (GVBl. M-V 1998 S. 503,613), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (GVBl. M-V S. 323);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LwaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794);
- Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2595), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409);
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LwAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 154,184).

Stadt Wolgast

- VORENTWURF -

13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 41 "Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße" der Stadt Wolgast

Übersichtslageplan zur Lage

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH **N&P**

Agnes-Bebel-Str. 28 | 17109 Wolgast | Fax: 039 71 238 66 - 4
www.ingenieurbuero-neuhaus.de | email@neuhaus.de
 Fax: 039 71 238 66 - 4

AUSLEGUNGSZEITRAUM 31.03.2025 bis 09.05.2025

| | | |
|-----------------------|-------------------|---------------------|
| Projekt-Nr.: 2024-202 | Maßstab: 1 : 2000 | Datum: Februar 2025 |
|-----------------------|-------------------|---------------------|

H/B = 500 / 765 (0,38m) Allplan 2025

- VORENTWURF -

BEGRÜNDUNG ZUR 13. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT WOLGAST

i.V.m. der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41

„Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge
(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

Auslegungszeitraum vom 31.03.2025 bis einschließlich 09.05.2025

Planungsstand: Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung zur 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 2.3 Angaben zum Planverfahren
 - 2.4 Übergeordnete Planungen
 - 2.4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 2.4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
 - 2.5 Fachbeiträge und Gutachten
 - 2.6 Planungsunterlagen
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Planinhalte**
 - 4.1 Nutzungen
 - 4.2 Planungskonzept
 - 4.3 Flächenbilanz
 - 4.4 Sonstige Angaben

Teil 2 - Unterlage zum Scopingverfahren zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Darstellung des Vorhabens
 - 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 1.4 Ziele des Umweltschutzes
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume
 - 2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
 - 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
 - 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen
 - 2.6 Planungsverzicht
- 3 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume**
- 4 Vorschlag zur Methodik der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

TEIL 1 - VORENTWURF BEGRÜNDUNG ZUR 13. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN- FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT WOLGAST

1 Rechtsgrundlagen

Die Unterlagen des Vorentwurfes der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast werden auf der Grundlage der folgenden Vorschriften erarbeitet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409);
- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bauleitpläne dienen dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie tragen dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln. Die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Teil der Bauleitplanung trifft die Stadt erste grundlegende Aussagen über ihre Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Stadtgebiets. Die Aussagen der Stadt beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind verbindlich für die aufstellende Stadt, andere Behörden und öffentliche Planungsträger.

Bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen stellt der Flächennutzungsplan entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB überwiegend die allgemeine Art der baulichen Nutzung dar. Darüber hinausgehende Differenzierungen erfolgen lediglich für die geplanten Sondergebiete. Den Sondergebieten werden zudem Zweckbestimmungen zugewiesen.

Weitere Differenzierungen sind im Bedarfsfall über die verbindliche Bauleitplanung zu regeln.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Als Ortssatzung sind die Bebauungspläne dann rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit der Bekanntmachung wirksam.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 41 „Lebensmitteleinzelhandelbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifizierung „Gymnasium“ dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Folglich wird der Bebauungsplan 41 nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Rahmen der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes soll das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast ist im Parallelverfahren gemäß den im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes 41 stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zu ändern.

Das Stadtgebiet Nord in Wolgast ist seit dem Umzug eines Lebensmittelmarktes in einen anderen Stadtteil von Wolgast unterversorgt. Anwohner müssen weite Wege zu Fuß bewältigen, um die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit zu erreichen.

Ziel ist es, die entstandene Versorgungslücke zu decken. Der Stadt Wolgast liegen bereits konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte vor. Es wird ein NORMA Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von circa 1.400 m² errichtet. Zudem ist ein Bäcker mit einer Verkaufsfläche von circa 97 m² angedacht.

Um Baurecht zu schaffen, wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald angeregt einen Bebauungsplan aufzustellen und die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast durchzuführen, um die Rechtsgrundlagen für den vorgesehenen NORMA Lebensmittelmarkt zu schaffen.

Eine landesplanerische Stellungnahme liegt derzeit nicht vor.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in der öffentlichen Sitzung am 09. September 2024 beschlossen, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 41 „Lebensmitteleinzelhandelbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifizierung „Gymnasium“ dargestellt. Durch die im Bebauungsplan Nr. 41 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Wolgast nicht in Übereinstimmung mit den ausgewiesenen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. der Stadt zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 ist es deshalb erforderlich, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast geändert.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes werden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die Belange, die sich aus naturschutzrechtlicher Sicht mit der Art der Änderung der Flächennutzung ergeben, werden in der Scopingunterlage (Teil 2 der Begründung) untersucht und dargestellt.

2.3 Angaben zum Planverfahren

Die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Wolgast erfolgt im Regelverfahren. Folglich ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Regelverfahren wird eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgenommen.

Ziel der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist die vollständige Ermittlung der von der Planung berührten Belange und der Informationen der Öffentlichkeit.

Von der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast ist gemäß Aufstellungsbeschluss der Stadt Wolgast ein Änderungsbereich betroffen.

In Abstimmung mit der Stadt Wolgast, Bauamt, wurde unter Zugrundelegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 41 eine Scopingunterlage für die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erarbeitet.

2.4 Übergeordnete Planungen

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes entsteht. Das aktuelle Programm ist seit dem Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Die Stadt Wolgast ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden.

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit August 2010 gültig.

Gemäß dem regionalen Raumentwicklungsprogramm gehört die Stadt Wolgast zu den Mittelzentren.

Die Festlegung der Mittelzentren erfolgt im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Oberzentren sind die Mittelzentren wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Darüber hinaus haben die Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales eine große Bedeutung. Die Mittelzentren tragen wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei.

Mittelzentren versorgen die Bevölkerung ihres Mittelbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs.

2.5 Fachbeiträge

• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Abprüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch das Büro „Kompetenzzentrum Naturschutz & Umweltbeobachtung“ im Oktober 2024 aufgestellt.

Als relevante Artkulisse werden untersucht: Amphibien, Fledermäuse, Weichtiere, Säuger (Fischotter, Biber), Rundmäuler, Fische und Vögel.

Zur Anwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Diese wurden im Bebauungsplan Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast festgesetzt.

2.6 Planungsunterlagen

Die Darstellung der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast. Die Änderung der Art der baulichen Nutzungen wird nordwestlichen Ortslage von Wolgast vorgenommen.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast befindet sich nordwestlich von Wolgast. Wolgast befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und im Nordosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hufelandstraße. Im Norden durch angrenzende Bebauung, im Osten durch die Kleingartenanlagen, im Süden durch eine Freifläche (ehemalige Sportfläche des Gymnasiums Wolgast) und im Osten durch das „Kleeblattcenter“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

| | |
|------------|-----------------------|
| Gemarkung | Wolgast |
| Flur | 15 |
| Flurstücke | 27/61 und 27/54 (tw.) |

Der Änderungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast umfasst insgesamt eine Fläche von 9.055 m².

4 Planinhalte

4.1 Nutzungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast dargestellten Nutzungen der Flächen bleiben bis auf den angegebenen Geltungsbereich des Änderungsbereiches der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes, in dem die Art der Bodennutzung geändert wird, ist sowohl im Übersichtsplan als auch in der Planzeichnung ausgewiesen.

Ziel ist es, den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes, für die sich eine andere Entwicklung in der Art der Flächennutzung ergeben hat, an die geänderten Nutzungsbedürfnisse anzupassen. Die vorhandenen Bodennutzungen werden in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungsziel gebracht. In dem genannten Teilgebiet ist deshalb die Art der Darstellung der Flächennutzung zu ändern.

Es ist beabsichtigt nordwestlich im Stadtgebiet von Wolgast einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb anzusiedeln.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist derzeit unbenutzt. Ein Teil der innerstädtischen Brachfläche ist bereits versiegelt.

Durch die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast wird die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes mit der geplanten Art der Flächennutzung in Übereinstimmung gebracht.

4.2 Planungskonzept

In der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast wird der Änderungsbereich dargestellt und gekennzeichnet.

Die Darstellungen der weiteren Flächennutzungen und die Angaben des wirksamen Flächennutzungsplanes sind weiterhin gültig und bleiben von der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast.

Im Änderungsbereich wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Ziel ist es, mit der Errichtung des NORMA-Marktes einen unterversorgten Bereich im Wolgaster Stadtgebiet zu decken. Es wird ein NORMA Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von circa 1.400 m² errichtet. Zudem ist ein Bäcker mit einer Verkaufsfläche von circa 97 m² angedacht.

Der Standort für den geplanten NORMA Lebensmittelmarkt befindet sich in der Hufelandstraße. Im räumlichen Geltungsbereich befand sich vor einigen Jahren noch ein Schulgebäude. Dieses wurde abgerissen. Seitdem ist die Fläche unbenutzt. Mit der vorgesehenen Bebauung mit einem NORMA-Lebensmittelmarkt wird eine große innerstädtische Brachfläche wiederbelebt und ein städtebaulicher Missstand beseitigt.

Gemäß der Auskunft vom Landkreis Vorpommern-Greifswald befindet sich der Standort für das Vorhaben nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Er liegt innerhalb einer unbebauten Fläche von knapp 300 m. Der Bebauungszusammenhang wird dadurch unterbrochen. Daher handelt es sich um keine Baulücke im klassischen Sinne, sondern um „Außenbereich“ im Innenbereich.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung sind die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Filiale zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 sowie der im Parallelverfahren durchzuführenden 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast werden diese Grundlagen baurechtlich vorbereitet.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast den vorhandenen Bedarfsansprüchen angepasst.

Eine Untersuchung der Umweltbelange erfolgt in der Scopingunterlage (Teil 2 der Begründung).

4.3 Flächenbilanz

Im Rahmen der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast wird die folgende Änderung in der Art der Flächennutzung vorgenommen:

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam beträgt 9.055 m².

Der Plangeltungsbereich wird neu als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

| Art der Flächennutzung | vorhandene Flächennutzung in m² | geplante Flächennutzung in m² |
|---|---|---|
| Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifikation Gymnasium | 8.920 | --- |
| Wohnbaufläche | 135 | --- |
| Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel | --- | 9.055 |

4.4 Sonstige Angaben

Im Rahmen der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast werden planrelevante Belange untersucht und zu gegebener Zeit in die Begründung aufgenommen.

TEIL 2 – UNTERLAGE ZUR ABSTIMMUNG DES UNTERSUCHUNGSUMFANGES UND DES DETAILLIERUNGSGRADES DER UMWELTPRÜFUNG gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast wird zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt werden.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung der Scopingunterlage bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409);

- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), aktuelle konsolidierte Fassung vom 26. Juni 2019

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast der Stadt Wolgast wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht.

Die Stadtvertretung der Stadt Wolgast hat in der öffentlichen Sitzung am 09. September 2024 beschlossen, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast durchzuführen.

Ziel ist es, die entstandene Versorgungslücke zu decken. Der Stadt Wolgast liegen bereits konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte vor. Es wird ein NORMA Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von circa 1.400 m² errichtet. Zudem ist ein Bäcker mit einer Verkaufsfläche von circa 97 m² angedacht.

Um Baurecht zu schaffen, wurde vom Landkreis Vorpommern-Greifswald angeregt, einen Bebauungsplan aufzustellen und die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast durchzuführen, um die Rechtsgrundlagen für den vorgesehenen NORMA Lebensmittelmarkt zu schaffen.

1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 41 „Lebensmitteleinzelhandelbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifizierung „Gymnasium“ dargestellt. Durch die im Bebauungsplan Nr. 41 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Wolgast nicht in Übereinstimmung mit den ausgewiesenen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. der Stadt zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolgast stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 ist es deshalb erforderlich, die 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb östlich der Hufelandstraße“ der Stadt Wolgast geändert.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 27/61 und 27/54 (tw.) der Flur 15 der Gemarkung Wolgast.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam beträgt 9.055 m².

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

Das Plangebiet der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast befindet sich östlich der Hufelandstraße. Im Norden wird das Plangebiet durch angrenzende Bebauung, im Osten durch die Kleingartenanlagen, im Süden durch eine Freifläche (ehemalige Sportfläche des Gymnasiums Wolgast) und im Westen durch das „Kleeblattcenter“ begrenzt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet liegt im maritim geprägten Küstenklima. Der regionale Einfluss der Ostsee ist sehr hoch. Aufgrund der geringeren Winterniederschläge ist der Bereich als benachteiligt zu anderen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns zu sehen.

Vorbelastungen gehen von Emissionen des Verkehrs auf den angrenzenden Straßen sowie der angrenzenden Bebauung als auch von der Warmluftbildung infolge der Sonneneinstrahlung auf den großflächigen Versiegelungsbereichen und Gebäudefassaden im unmittelbaren Umfeld aus.

Das Vorhaben hat geringe Wirkungen auf das vorhandene Kleinklima. Durch die zusätzlichen Versiegelungsflächen sowie die geplante Bebauung kann es zu einer erhöhten Erwärmung des Geltungsbereiches kommen.

Aufgrund der Vorbelastung ist diese Beeinträchtigung aber als nicht erheblich zu betrachten. Im Hinblick auf die Luftgüte sind ebenfalls keine wesentlichen Immissionsbelastungen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Boden

Im Stadtgebiet von Wolgast sind stark anthropogen beeinflusste Böden mit sehr heterogenen Sand-, Lehm-, Ton- oder Schuttböden vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine natürlichen Bodengesellschaften vorhanden. Das überwiegend ehemalige Schulgelände ist durch Teil- und Vollversiegelungen gekennzeichnet, so dass infolge der planbedingt zu erwartenden weiteren Neuversiegelung keine seltenen und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden.

Ein Eingriff in den Boden erfolgt somit im Bereich der Brachfläche. Ein Teil der innerstädtischen Brachfläche ist bereits versiegelt.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Siedlungsbrachen.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Es sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente herauszustellen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt >5 - 10m und wird als hoch geschützt beurteilt. Die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers wird im Landesinformationssystem als „mittel“ eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potentiell natürliche Vegetationsform werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern angrenzend an das Plangebiet Buchenwälder mesophiler Standorte als Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald genannt.

- **Biotoptypen**

Für den Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast wurde eine Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich des Bebauungsplanes vorhanden:

- 2.7.1 Älterer Einzelbaum (BBA)
- 2.7.2 Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
- 10.1.4 Ruderaler Kriechrasen (RHK)
- 13.2.1 Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)
- 13.2.2 Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)
- 13.3.4 Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation
- 14.7.2 Versiegelter Rad- und Fußweg (OVF)
- 14.7.5 Straße (OVL)

- **Flora und Vegetation**

Es kann festgestellt werden, dass die Biotope des Gebietes deutlich anthropogen überformt bzw. beeinflusst sind. Das Plangebiet ist durch die ehemalige Nutzung als Schulstandort vorbelastet. Die überwiegende Vegetation auf den Freiflächen besteht aus zwei- bis mehrjährigen Arten mit der Dominanz von Gräsern, die sich auf dem Ruderalstandort angesiedelt haben (Ruderaler Kriechrasen).

- **Tiere**

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Die relative Gleichförmigkeit der in erster Linie durch anthropogene Einflüsse geprägten Biotoptypen (intensive landwirtschaftliche Nutzung, Siedlungen und verkehrliche Einflüsse) bedingt eine geringe Artendiversität im Untersuchungsgebiet.

- **Biologische Vielfalt**

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab.

Hochwertige Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher. Eine Beeinflussung gesetzlich geschützter Biotope ist durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört das Plangebiet zur Landschaftszone Ostseeküstenland, der Großlandschaft „Usedomer Hügel- und Boddenland“ und Landschaftseinheit „Peenestromland“.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum „Urbaner Raum“. Das Plangebiet wird durch die angrenzende Bebauung und verkehrliche Anlagen beeinflusst.

Die landschaftsbildbestimmenden Faktoren werden anhand von Kartenmaterial und durch örtliche Visualisierung beschrieben und bewertet.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Die Lebensqualität erheblich störende Immissionen liegen im Planungsraum sowie in der benachbarten Wohnbebauung nicht vor. Das gesamte Gebiet hat derzeit keine Erholungseignung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen werden planerische und bauleitplanerische Informationen ausgewertet und der Schutzanspruch des Schutzgutes „Mensch/Gesundheit“ vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen des Vorhabens aufgearbeitet.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt, doch können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die unversiegelten Flächen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten einen potenziellen Lebensraum.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Das GGB-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) befindet sich in einem Abstand von ca. 1.700 m östlich des Plangebietes.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401) befindet sich ca. 1.000 m östlich des Plangebietes.

Das Landschaftsschutzgebiet L82 „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ befindet sich in einem Abstand von ca. 1.800 m südöstlich des Plangebietes.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG MV sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind gem. § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume vorhanden. Es handelt sich um Ahorn, Kiefern und Birken.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zu den internationalen Schutzgebieten sowie der lokalen Wirkung sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie der darin vorkommenden Arten zu erwarten.

2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der baulichen Maßnahmen werden die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen auf Flora und Fauna erwartet.

Allgemeine Vorgehensweise

Aufgrund der baulichen Maßnahmen werden die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen auf Flora und Fauna erwartet.

Allgemeine Vorgehensweise

| Baubedingte Projektwirkungen |
|--|
| - zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten |
| - Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen |
| - Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen |
| - temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr |
| - temporäre Scheuchwirkungen für Tiere |
| - temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel |
| - temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen |
| Betriebsbedingte Projektwirkungen |
| - Störung der Vegetation auf nicht versiegelten Flächen durch Tritt |
| - Störungen der Tierwelt durch intensivere Nutzung des Grundstückes/menschliche Präsenz |
| Anlagebedingte Projektwirkungen |
| - Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z.B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung) |
| - Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen |
| - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes |
| - visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) |
| - Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen |
| - Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Teillebensräumen der Flora und Fauna) |

Die möglichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter werden nachfolgend kurz beschrieben.

Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut. Entsprechend sind keine nachhaltigen Auswirkungen für den Boden zu erwarten. Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

Mit Schadstoffeinträgen ist weder durch die Anlage selbst noch durch den Betrieb zu rechnen.

Fläche

Den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan Rechnung getragen.

Angesichts der angrenzenden Bebauung und Straßenverkehrsflächen zeigt die Fläche jedoch auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Hochwertige unbeeinträchtigte Flächen werden mit dem Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

Wasser

Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Klima/Lufthygiene

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die kleinklimatischen Funktionen und Ausgleichswirkungen im Plangebiet werden durch den zusätzlichen Baukörper in nur geringem Ausmaß beeinflusst. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden partielle kleinklimatische Beeinträchtigungen aus der Bebauung ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Klima sind demnach nur im mikroklimatischen Bereich durch Veränderung vorhandener Strukturen im Bereich der Baufelder zu erwarten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten.

Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und nicht innerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten. Ebenfalls werden keine Auswirkungen auf entsprechende Gebiete erwartet.

Das Plangebiet liegt im innerstädtischen Bereich. Störungsarme Freiflächen im Außenbereich werden nicht beansprucht.

Im Rahmen der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wurde das mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben überprüft.

Orts-/Landschaftsbild

Im Bereich des Plangebietes ist eine Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Hufelandstraße und Bebauung bereits gegeben. Der Natürlichkeitsgrad ist somit für diesen Bereich nur als gering einzuschätzen.

Derzeit liegt ein Teil der Flächen brach. Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Neuordnung der Flächen in Verkehrsflächen und Handelsflächen. So wird ermöglicht, dass die bislang ungenutzten Flächen gestalterisch und funktional aufgewertet werden und eine gute Einbindung in das Stadtbild erfolgt.

Erhebliche oder nachhaltige Eingriffe in besondere Wert- und Funktionselemente des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Mensch/Gesundheit

Das Plangebiet hat derzeit keine Erholungseignung. Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung und im Hinblick auf die Aspekte Wohnen, Wohnumfeld, Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind demzufolge als äußerst gering bzw. als nicht gegeben einzustufen.

Die Ansiedlung des NORMA-Marktes trägt zur Stärkung der Versorgungsstruktur bei. Daher wird das Vorhaben von der Stadt Wolgast befürwortet und unterstützt.

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Werden Bau- und/oder Bodendenkmale berührt, ist gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen einzuholen.

3 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

3.1 Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Vorhandene Leitungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

- Der Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.;
- notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum Oktober bis Februar.

3.2 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Mit den geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes sollen die Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna und Landschaftsbild kompensiert werden. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

3.3 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tief greifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände weiterhin brach liegen.

4 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume

Es treten schutzgutbezogenen Wirkungen mit unterschiedlichen räumlichen Ausdehnungen auf, die als für die Umweltbereiche angepasste Untersuchungsgebiete berücksichtigt werden.

4.1 Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft wird die Betrachtung des Plangebietes für ausreichend erachtet.

4.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wird vorgeschlagen, die Betrachtungen auf den Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast zu begrenzen.

4.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Boden wird vorgeschlagen, die Betrachtungen auf den Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast zu begrenzen.

4.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Grundwasser wird das Plangebiet als Untersuchungsraum vorgeschlagen, um die Auswirkungen im Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Wolgast zu beurteilen.

4.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Schutzgut Flora**

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher. Es wird vorgeschlagen, die angrenzenden Biotop in die Betrachtungen einzubeziehen.

- **Schutzgut Fauna**

Für das Plangebiet und angrenzende Flächen liegen noch keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Für die Betrachtungen zum Schutzgut Fauna ist eine Überprüfung der Brut- und Rastvögel sowie Säugetiere im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorzunehmen.

Im Rahmen der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wurde das mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben überprüft.

4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen durch die Betrachtung des Plangebietes von Standorten aus ermittelt werden, von denen ganz oder teilweise Sichtbeziehungen/-achsen zum Plangebiet bestehen.

4.7 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden Wohnumfeld und Erholungsfunktion als Untersuchungsraum vorgeschlagen.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter soll sich auf das Plangebiet beschränken.

5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.

Auslegungszeitraum vom 31.03.2025 bis einschließlich 09.05.2025

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker-Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

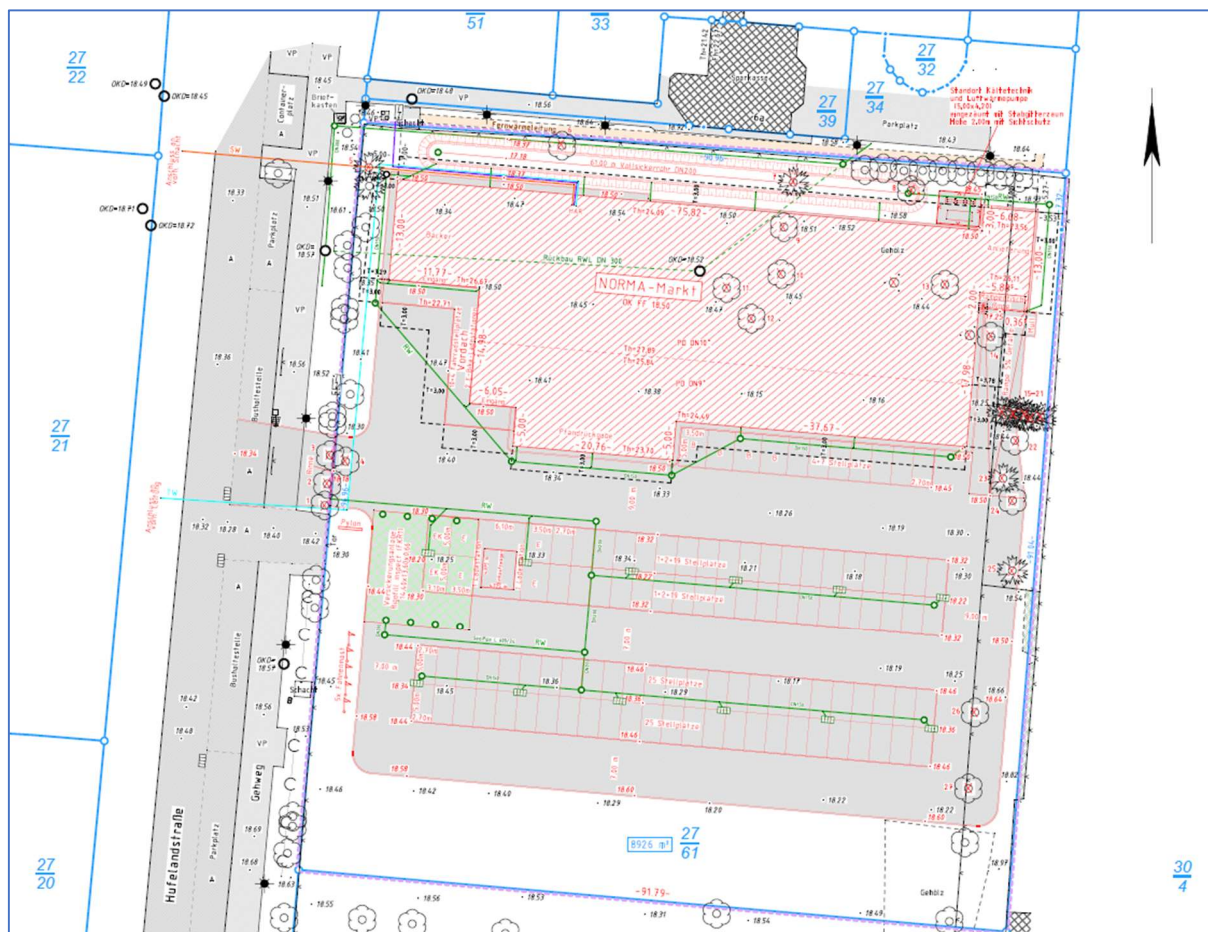


Abb. 1 Lageplan

Bauherr: **MGR II. Grundstücksgesellschaft Wolgast GmbH & Co. KG**
Manfred-Roth-Straße 7
90766 Fürth

Gutachter: Kompetenzzentrum
Naturschutz & Umweltbeobachtung
Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin
tel 039992 76654, 0162 4411062
email jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info

Datum: **25.10.2024**

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Einführung | 2 |
| 1.1 | Vorbemerkung | 2 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 1.3 | Anlass und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.4 | Bearbeitungsschritte | 5 |
| 1.5 | Wirkungen | 6 |
| 2. | Relevanzprüfung | 8 |
| 3. | Datenquellen der Bestandsanalyse | 18 |
| 4. | Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung | 18 |
| 4.1 | Vögel | 18 |
| 4.2 | Fledermäuse | 19 |
| 4.3 | Reptilien | 19 |
| 4.4 | Weitere Arten/Artengruppen | 19 |
| 5. | Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 20 |
| 5.1 | Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen | 20 |
| 5.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) | 21 |
| 6. | Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten | 21 |
| 6.1 | Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 6.2 | Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 24 |
| 6.3 | Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen | 35 |
| 7. | Gutachterliches Fazit | 36 |
| 8. | Quellenverzeichnis | 36 |

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Wolgast, Flur 15, Flurstück 27/61 ist die Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast geplant. Das Plangebiet ist ca. 0,9 ha groß. Auf dem Flurstück befand sich ehemals eine Schule. Das Schulgebäude wurde vor einigen Jahren zurückgebaut.

So fern essentielle Habitate oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind, ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich. Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche

Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.



Abb. 2 Luftbild des Plangebietes.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungs-

niveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, sie sind kurzzeitiger Natur und belasten i. d. R. nur vorübergehend die Umwelt, können allerdings durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen. Sie werden z. B. verursacht durch die Errichtung von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Außerdem zählen dazu:

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Planes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Das Plangebiet wird über die Hufelandstraße erschlossen.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a.

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkung (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekt durch Einzäunung, Bebauung und Verkehrswege/Habitat-/Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den geplanten Flächennutzungen durch einen NORMA SB-Markt mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen. Erhebliche Störwirkungen sind auf Grund des bereits bebauten Umfeldes nicht zu erwarten, da nur siedungstypische Arten betroffen sind.

Erhebliche Auswirkungen auf Schutzgebietsflächen können auf Grund der räumlichen Abstände zu Schutzgebietsflächen ausgeschlossen werden.

2. Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens (bei Vorhaben § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie prüfrelevant. Grundlage bilden die vom LUNG M-V bereitgestellten Tabellen zu in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und der Arten der Vogelschutzrichtlinie, jeweils ergänzt um neue Artnachweise.

In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die auf Grundlage der spezifischen Lebensraumsprüche (z. B. Artsteckbriefe) und der Vorkommen- und Verbreitungskarten des BfN (Stand 2019) eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist.

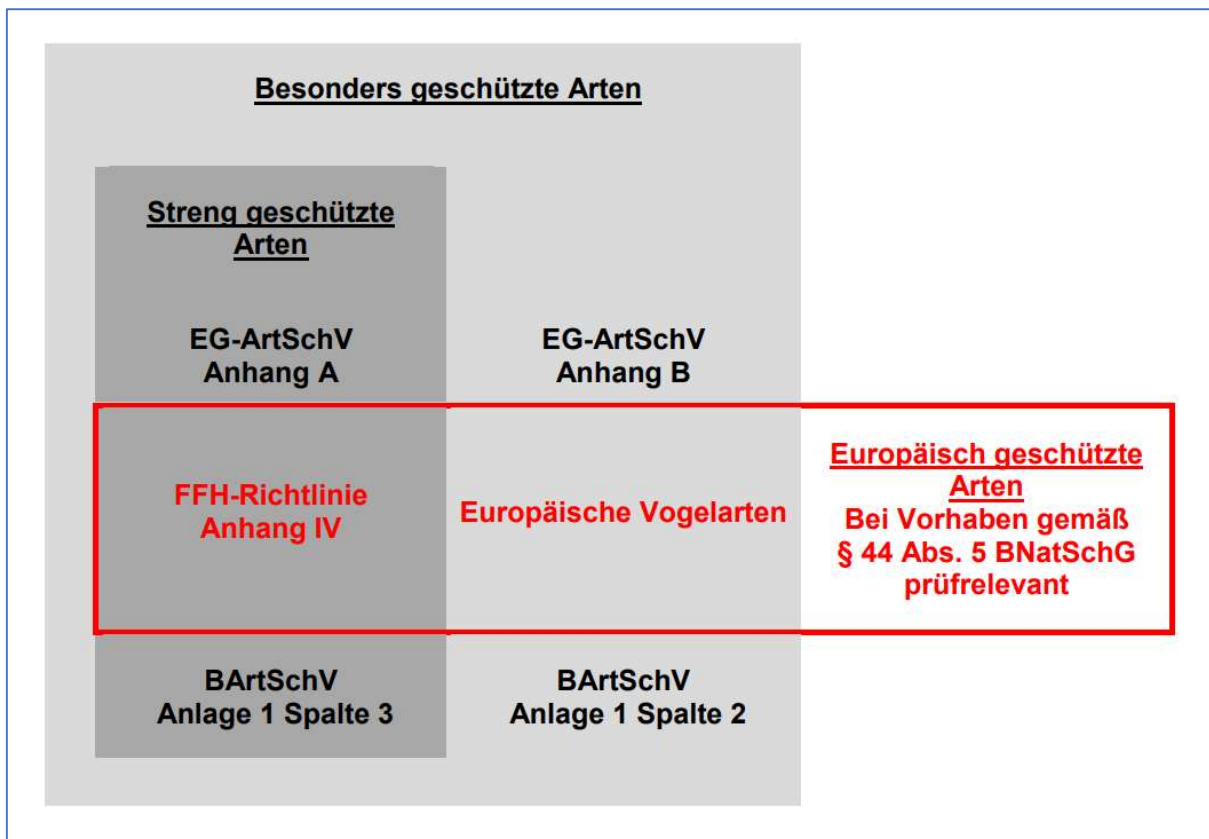


Abb. 3 Das System der geschützten Arten.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbotstatbestände |
|----------------------------------|------------------------------|---|---|--------------------------------|
| Amphibien | | | | |
| <i>Bombina bombina</i> | Rotbauchunke | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | ja | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | ja | | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | ja | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | ja | | |
| <i>Pelophylax lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | ja | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | ja | | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | ja | | |
| <i>Triturus cristatus</i> | Kammolch | ja | | |
| Reptilien | | | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Coronella austriaca</i> | Glatt-/Schlingnatter | ja | | |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | ja | | |
| Fledermäuse | | | | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Eptesicus nilsonii</i> | Nordfledermaus | ja | sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit | notwendig |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Myotis brandtii</i> | Brandtfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Bartfledermaus | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleinabendsegler | ja | geringe Auftretenswahrscheinlichkeit | notwendig |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarb-Fledermaus | ja | geringe Auftretenswahrscheinlichkeit | notwendig |
| Meeressäuger | | | | |
| <i>Halichoerus grypus</i> | Kegelrobbe | ja | Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Phoca vitulina</i> | Gemeiner Seehund | ja | | |
| <i>Phocoena phocoena</i> | Schweinswal | ja | | |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbotstatbestände |
|---|---------------------------------------|---|---|--------------------------------|
| Landsäuger | | | | |
| <i>Bison bonasus</i> | Wisent | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Canis lupus</i> | Europäischer Wolf | nein | potentielles Vorkommen | nicht notwendig |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | ja | Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Europ. Feldhamster | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Felis sylvestris</i> | Wildkatze | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Lutra lutra</i> | Fischotter | ja | Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Lynx lynx</i> | Europäischer Luchs | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Mustela lutreola</i> | Europäischer Wildnerz | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Sicista betulina</i> | Waldbirkenmaus | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Ursus arctos</i> | Braunbär | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| Weichtiere | | | | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel/ Bachmuschel | ja | | |
| <i>Vertigo angustior</i> | Schmale Windelschnecke | ja | | |
| <i>Vertigo geyeri</i> | Vierzählige Windelschnecke | ja | | |
| <i>Vertigo moulinsiana</i> | Bauchige Windelschnecke | ja | | |
| Libellen | | | | |
| <i>Aeshna viridis</i> | Grüne Mosaikjungfer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | ja | | |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | ja | Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | ja | | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Keiljungfer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Sympetma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | ja | | |
| Käfer | | | | |
| <i>Carabus menetriesi ssp. pacholei</i> | Hochmoor-Laufkäfer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit, Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Großer Eichen-/ Heldbock | ja | | |
| <i>Cucujus cinnaberinus</i> | Scharlachkäfer | ja | | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | ja | | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | ja | | |
| <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | ja | | |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Eremit | ja | potentielles Vorkommen | notwendig |
| Falter | | | | |
| <i>Euphydryas aurinia</i> | Skabiosen (Goldener) Scheckenfalter | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschenscheckenfalter | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Lopinga achine</i> | Geldringfalter | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | ja | Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Maculinea arion</i> | Quendel Ameisenbläuling | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie (nur Anhang II)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumsprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbotstatbestände |
|--------------------------------|----------------------------|---|---|--------------------------------|
| Rundmäuler | | | | |
| <i>Lampetra fluviatilis</i> | Flussneunauge | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Lampetra planeri</i> | Bachneunauge | ja | | |
| <i>Petromyzon marinus</i> | Meerneunauge | ja | | |
| Fische | | | | |
| <i>Acipenser oxyrinchus</i> | Baltischer Stör | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Acipenser sturio</i> | Europäischer Stör | ja | | |
| <i>Alosa alosa</i> | Maifisch | ja | | |
| <i>Alosa fallax</i> | Finte | ja | | |
| <i>Aspius aspius</i> | Rapfen | ja | | |
| <i>Coregonus oxyrinchus</i> | Nordseeschnäpel | ja | kein rezentes Vorkommen in MV | nicht notwendig |
| <i>Cobitis taenia</i> | Steinbeißer | ja | keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit bzw. Gebiet ist nicht als Lebensraum geeignet | nicht notwendig |
| <i>Cottus gobio</i> s.l. | Groppe | ja | | |
| <i>Misgurnus fossilis</i> | Schlammpeitzger | ja | | |
| <i>Pelecus cultratus</i> | Ziege | ja | | |
| <i>Rhodeus amarus</i> | Bitterling | ja | | |
| <i>Romanogobio belingi</i> | Stromgründling | ja | | |
| <i>Salmo salar</i> | Lachs | ja | | |
| Gefäßpflanzen | | | | |
| <i>Angelica palustris</i> | Sumpf-Engelwurz | ja | keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Sellerie | ja | | |
| <i>Botrychium simplex</i> | Einfacher Rautenfarn | ja | | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauschuh | ja | | |
| <i>Jurinea cyanooides</i> | Sand-Silberscharte | ja | | |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkrout | ja | | |
| <i>Luronium natans</i> | Schwimmendes Froschkraut | ja | | |
| <i>Pulsatilla patens</i> | Finger-Küchenschelle | ja | | |
| <i>Saxifraga hirculus</i> | Moor-Steinbrech | ja | | |
| <i>Thesium ebracteatum</i> | Vorblattloses Leinblatt | ja | | |
| Moose | | | | |
| <i>Dicranum viride</i> | Grünes Besenmoos | ja | keine geeigneten Standortbedingungen vorhanden bzw. keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit | nicht notwendig |
| <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Fimisglänzendes Sichelmoos | ja | | |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|-----------------------------------|-------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | Drosselrohrsänger | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Acrocephalus paludicola</i> | Seggenrohrsänger | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Acrocephalus palustris</i> | Sumpfrohrsänger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Actitis hypoleucos</i> | Flussuferläufer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aegithalos caudatus</i> | Schwanzmeise | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Aegolius funereus</i> | Rauhfußkauz | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aix galericulata</i> | Mandarinente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aix sponsa</i> | Brautente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Alca torda</i> | Tordalk | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas acuta</i> | Spießente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas crecca</i> | Krickente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas penelope</i> | Pfeifente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anas strepera</i> | Schnatterente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser albifrons</i> | Blessgans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser anser</i> | Graugans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser canadensis</i> | Kanadagans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser erythropus</i> | Zwerggans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser fabalis</i> | Saatgans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser fabalis fabalis</i> | Waldsaatgans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anser fabalis rossicus</i> | Tundrasaatgans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anthus campestris</i> | Brachpieper | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Apus apus</i> | Mauersegler | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Aquila chrysaetus</i> | Steinadler | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aquila clanga</i> | Schelladler | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aquila pomarina</i> | Schreiadler | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Arenaria interpres</i> | Steinwälzer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Asio flammeus</i> | Sumpfohreule | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|--------------------------------------|------------------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Aythya fuligula</i> | Reiherente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aythya marila</i> | Bergente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Aythya nyroca</i> | Moorente | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Bonasa bonasia</i> | Haselhuhn | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Botaurus stellaris</i> | Rohrdommel | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Branta leucopsis</i> | Weißwangengans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Bucephala clangula</i> | Schellente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Burhinus oedicephalus</i> | Triel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Buteo lagopus</i> | Rauhfußbussard | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Calidris alpina ssp. schinzii</i> | Kleiner Alpenstrandläufer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Calidris alpina ssp. alpina</i> | Nordischer Alpenstrandläufer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Caprimulgus europaeus</i> | Ziegenmelker | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Carduelis chloris</i> | Grünfink | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Carduelis flammea</i> | Birkenzeisig | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Carduelis spinus</i> | Erlenzeisig | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Carpodacus erythrinus</i> | Karmingimpel | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Certhia brachydactyla</i> | Gartenbaumläufer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Certhia familiaris</i> | Waldbaumläufer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Charadrius alexandrinus</i> | Seeregenpfeifer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Charadrius hiaticula</i> | Sandregenpfeifer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Chlidonias hybridus</i> | Weißbart-Seeschwalbe | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Chlidonias niger</i> | Trauerseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Ciconia ciconia</i> | Weißstorch | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cinclus aeruginosus</i> | Rohrweihe | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cinclus cinclus</i> | Wasseramsel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Circaetus gallicus</i> | Schlangennatter | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Circus macrourus</i> | Steppenweihe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Circus pygargus</i> | Wiesenweihe | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | Kembeißer | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Columba livia f. domestica</i> | Haustaube | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Columba oenas</i> | Hohltaube | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Corvus corax</i> | Kolkrabe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Corvus corone</i> | Aaskrähe/ Nebelkrähe | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Corvus frugilegus</i> | Saatkrähe | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|---------------------------------|----------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Corvus monedula</i> | Dohle | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Cortunix cortunix</i> | Wachtel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Crex crex</i> | Wachtelkönig | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cygnus bewickii</i> | Zwergschwan | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cygnus cygnus</i> | Singschwan | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Cygnus olor</i> | Höckerschwan | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Dendrocopos major</i> | Buntspecht | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Emberiza citrinella</i> | Goldammer | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Emberiza hortulana</i> | Ortolan | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Emberiza schoeniculus</i> | Rohrammer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Falco vespertinus</i> | Rotfußfalke | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Ficedula hypoleuca</i> | Trauerschnäpper | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Ficedula parva</i> | Zwergschnäpper | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Fringilla montifringilla</i> | Bergfink | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Fulica atra</i> | Blässhuhn/Blessralle | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Galerida cristata</i> | Haubenlerche | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Gallinula chloropus</i> | Teichhuhn | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Garrulus glandarius</i> | Eichelhäher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Gavia arctica</i> | Prachtaucher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Gavia stellata</i> | Sterntaucher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Grus grus</i> | Kranich | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Haematopus ostralegus</i> | Austernfischer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Haliaeetus albicilla</i> | Seeadler | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Himantopus himantopus</i> | Stelzenläufer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Hippolais icterina</i> | Gelbspötter | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Ixobrychus minutus</i> | Zwergdommel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Lanius minor</i> | Schwarzstirnwürger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|--------------------------------|----------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Lanius senator</i> | Rotkopfwürger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus argentatus</i> | Silbermöwe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus canus</i> | Sturmmöwe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus melanocephalus</i> | Schwarzkopfmöwe | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus marinus</i> | Mantelmöwe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus minutus</i> | Zwergmöwe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Limosa limosa</i> | Uferschnepfe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Locustella fluviatilis</i> | Schlagschwirl | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Locustella luscinioides</i> | Rohrschwirl | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Loxia curvirostra</i> | Fichtenkreuzschnabel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Luscinia luscinia</i> | Sprosser | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Lymnocyptes minimus</i> | Zwergschnepfe | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Melanitta fusca</i> | Samtente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Melanitta nigra</i> | Trauerente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Mergellus albellus</i> | Zwergsäger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Mergus serrator</i> | Mittelsäger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Merops apiaster</i> | Bienenfresser | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Miliaria calandra</i> | Graumammer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Motacilla cinerea</i> | Gebirgsstelze | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Motacilla citreola</i> | Zitronenstelze | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Motacilla flava</i> | Wiesenschafstelze | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Muscicapa parva</i> | Zwergschnäpper | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Muscicapa striata</i> | Grauschnäpper | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Netta rufina</i> | Kolbenente | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Nucifraga caryocatactes</i> | Tannenhäher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Numenius arquata</i> | Großer Brachvogel | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Oeathle oeanthe</i> | Steinschmätzer | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Panurus biarmicus</i> | Bartmeise | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Parus ater</i> | Tannenmeise | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Parus cristatus</i> | Haubenmeise | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|--------------------------------|------------------------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Parus montanus</i> | Weidenmeise | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Parus palustris</i> | Sumpfmeise | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Passer domesticus</i> | Hausperling | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Phalacrocorax carbo</i> | Kormoran | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Phalaropus lobatus</i> | Odinshühnchen | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Phasianus colchicus</i> | Fasan | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Philomachus pugnax</i> | Kampfläufer | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | Gartenrotschwanz | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Pica pica</i> | Elster | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Picus canus</i> | Grauspecht | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Picus viridis</i> | Grünspecht | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Podiceps auritus</i> | Ohrentaucher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Podiceps cristatus</i> | Haubentaucher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Podiceps griseigena</i> | Rothalstaucher | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Podiceps nigricollis</i> | Schwarzhalstaucher | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Porzana parva</i> | Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Porzana porzana</i> | Tümpelsumpfhuhn | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Porzana pusilla</i> | Zwergsumpfhuhn | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Psittacula krameri</i> | Halsbandsittich | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | Gimpel | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Rallus aquaticus</i> | Wasserralle | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Recurvirostra avosetta</i> | Säbelschnäbler | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Regulus ignicapillus</i> | Sommergoldhähnchen | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Regulus regulus</i> | Wintergoldhähnchen | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Remiz pendulinus</i> | Beutelmeise | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Saxicola rubetra</i> | Braunkehlchen | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Saxicola torquata</i> | Schwarzkehlchen | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sitta europaea</i> | Kleiber | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sterna albifrons</i> | Zwergseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Sterna caspia</i> | Raubseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Sterna hirundo</i> | Flussseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan zur Errichtung eines NORMA SB-Marktes mit Bäcker- Cafe, Werbeanlagen und 105 Stellplätzen sowie einer Zufahrt in der Hufelandstraße 5 in Wolgast

25.10.2024

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | VS RL Anh. 1 | BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt] | Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich | Vorkommen im Vorhabengebiet/ Wirkraum (Lebensraumansprüche/ Verbreitung) | Prüfung der Verbots-tatbestände |
|--------------------------------|-------------------|--------------|--|---|--|---------------------------------|
| <i>Sterna paradisaea</i> | Küstenseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Sterna sandvicensis</i> | Brandseeschwalbe | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Streptopelia decaocto</i> | Türkentaube | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchgrasmücke | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sylvia communis</i> | Dorngrasmücke | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Sylvia nisoria</i> | Sperbergrasmücke | ✓ | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tadorna tadorna</i> | Brandgans | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tringa glareola</i> | Bruchwasserläufer | ✓ | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tringa totanus</i> | Rotschenkel | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Turdus iliacus</i> | Rotdrossel | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | | | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Turdus pilaris</i> | Wacholderdrossel | | ✓ | ja | pot. Vorkommen | notwendig |
| <i>Turdus viscivorus</i> | Misteldrossel | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Upupa epops</i> | Wiedehopf | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Uria aalge</i> | Trottellumme | | | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | | ✓ | ja | nicht zu erwarten* | nicht notwendig |

Erläuterungen:

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumansprüche und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

(*) Ein Vorkommen als Brutvogel oder regelmäßiger Nahrungsgast ist auf Grund der Lebensraumansprüche/ Biotopausstattung und/ oder der Verbreitung der Art nicht zu erwarten.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Die Beauftragung erfolgte im Juli 2024, entsprechend konnten nur noch begrenzt Bestandserfassungen durchgeführt werden. Es handelt sich somit überwiegend um eine Potentialanalyse. Als Untersuchungsgebiet wurden die Plangebietsfläche plus ein 50 m-Umkreis gewählt.

Zur Erfassung von Vögeln wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen bzw. vom Rand aus, mittels optischer Hilfen (Fernglas und Spektiv), überwacht. Alle im geeigneten Habitat beobachteten Arten wurden als Brutvögel gewertet. Zudem wurden die Gehölze auf Nester, Höhlungen und Besiedlungsspuren von Vögeln, Fledermäusen und xylobionten Käfern untersucht.

Mittels eines Echtzeiterfassungssystems (Ultraschalldetektor) wurden Fledermausvorkommen im Jagdhabitat erfasst. Die Artbestimmung erfolgte durch Analyse der aufgezeichneten Laute. Zur Erfassung von Reptilien wurde entsprechend Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen und mit optischen Hilfen abgesucht wurden. Es wurden drei Begehungen durchgeführt und künstliche Verstecke (Reptilienplots) eingesetzt.

Neben den Arterfassungen wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Außerdem wurden Bestandsdaten recherchiert, z. B. Umweltkartenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, BfN - Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - Stand August 2019, Datenbank - Weißstorcherfassung, ornitho.de.

4. Erfassungsergebnisse, Potential- und Konfliktbewertung

4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet konnten 16 verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Als potentiell im Plangebiet brütende Arten kommen auf Grund der Biotopausstattung die Freibrüter in Frage, dies sind Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Höhlungen, die als Brutplatz dienen könnten fehlen im Plangebiet. Die übrigen Arten (Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star) brüten wahrscheinlich im Umfeld und nutzen dazu Höhlungen bzw. Nistkästen und die Gebäude. Im Plangebiet sind sie als Nahrungsgäste aufgetreten.

Durch Rodungen, die Bebauung und Nutzungsänderung gehen Bruthabitate und genutzte Nahrungshabitate verloren bzw. werden entwertet. In der Bauzeit und während der geplanten

Nutzung sind durch Lärm, die menschliche Präsenz etc. Störungen zu erwarten. Zudem treten nicht selten Kollisionen mit Glasflächen in bebauten Gebieten auf.

4.2 Fledermäuse

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze weisen keine potentiellen Quartierstrukturen auf. Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem jagende Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* (hier Zwerg- und Mückenfledermaus) festgestellt werden. Gelegentlich wurde auch die Breitflügel-fledermaus und überfliegend der Große Abendsegler registriert. Es handelt sich auf Grund der geringen Plangebietsgröße um ein Teiljagdhabitat einzelner Individuen. Die Quartiere dieser Arten sind in den Gebäuden im Umfeld und beim Abendsegler auch in Waldgebieten der Region zu erwarten.

Durch die Bebauung und Nutzungsänderung gehen Nahrungshabitate verloren bzw. werden entwertet. In der Bauzeit und während der geplanten Nutzung sind durch Lichtemissionen Störungen möglich.

4.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Begehungen mittels Sichtbeobachtung und der Kontrolle von zuvor ausgebrachten künstlichen Verstecken keine Reptilien nachgewiesen werden. Bau- und betriebsbedingte Konflikte können entsprechend ausgeschlossen werden.

4.4 Weitere Arten/Artengruppen

Amphibien

Im Plangebiet und Umfeld sind keine potentiellen Laichgewässer vorhanden. Zudem sind durch angrenzende Bebauungen und Nutzungen Barrierewirkungen zu erwarten, die ein regelmäßiges Auftreten von Amphibien ausschließen. Entsprechend sind keine projektbedingten Konflikte zu erwarten.

Falter

Die typischen Futterpflanzen hier verbreiteter geschützter Falterarten bzw. der Raupen der Arten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Auf Grund der Ortslage und Biotopausstattung ist ein Vorkommen weiterer geschützter Arten nicht zu erwarten.

5. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

VM1 Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.

Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für Kleintiere durch Aufschichtung von Hölzern (Totholzhecke) möglich.

VM2 Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanung für die Gebäude ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu spezifizieren.

VM3 Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Außenbeleuchtung wird auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Entsprechend sind LED-Lampen zu bevorzugen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.2 CEF-Maßnahmen

CEF1 Ersatz-Brut- und Nahrungshabitate

Angrenzend wird südlich der geplanten Nutzung eine 50 m lange, freiwachsende, zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Hecke kann mit einzelnen Überhältern ergänzt werden. Bestehende Gehölze können in die Hecke integriert werden.

6. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet konnten 16 verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Als potentiell im Plangebiet brütende Arten kommen auf Grund der Biotopausstattung die Freibrüter in Frage, dies sind Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Mönchsgasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp. Höhlungen, die als Brutplatz dienen könnten fehlen im Plangebiet. Die übrigen Arten (Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe, Star) brüten wahrscheinlich im Umfeld und nutzen dazu Höhlungen bzw. Nistkästen und die Gebäude. Im Plangebiet sind sie als Nahrungsgäste aufgetreten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht sicher bewertet werden. Der Bestandstrend der potentiellen Brutvögel wird für die letzten 12 Jahre jedoch positiv bzw. stabil bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gehölzrodungen während der Brutzeit kann es zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Zudem sind Verluste durch Kollisionen mit Glasflächen der Neubauten möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für Kleintiere durch Aufschichtung von Hölzern (Totholzhecke) möglich.

Vermeidung von Kollisionsopfern mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel gefährliche

Sammelsteckbrief Vögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Durchsicht, z. B. an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas, wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden. Bei Neubauten sind bei mittlerem und hohem Kollisionsrisiko (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach). Bei Vorliegen der konkreten Ausführungsplanungen für einzelne Gebäude ist eine entsprechende Risikobewertung durchzuführen, um die Erforderlichkeit dieser Maßnahme zu spezifizieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Rodungen, Neubebauung und Umnutzung gehen potentielle Bruthabitate und Nahrungshabitate verloren oder werden entwertet, was zu erheblichen Störungen führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauzeitenregelung Gehölzrodungen

Gehölzrodungen werden auf das notwendige Maß reduziert und außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Gerodete Gehölze werden nicht zwischengelagert bzw. innerhalb von fünf Tagen abgefahren, um Kleintieren keine Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Alternativ ist die Anlage von dauerhaften Versteckplätzen für Kleintiere durch Aufschichtung von Hölzern (Totholzhecke) möglich.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatz-Brut- und Nahrungshabitate

Angrenzend wird südlich der geplanten Nutzung eine 50 m lange, freiwachsende, zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Hecke kann mit einzelnen Überhältern ergänzt werden. Bestehende Gehölze können in die Hecke integriert werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Rodungen, Neubebauung und Umnutzung gehen Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatz-Brut- und Nahrungshabitate

Angrenzend wird südlich der geplanten Nutzung eine 50 m lange, freiwachsende, zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Hecke kann mit einzelnen Überhältern ergänzt werden. Bestehende Gehölze können in die Hecke integriert werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zugelassene Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lokale Population:

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze weisen keine potentiellen Quartierstrukturen auf. Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem jagende Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* (hier Zwerg- und Mückenfledermaus) festgestellt werden. Gelegentlich wurde auch die Breitflügelfledermaus und überfliegend der Große Abendsegler registriert. Es handelt sich auf Grund der geringen Plangebietsgröße um ein Teiljagdhabitat einzelner Individuen. Die Quartiere dieser Arten sind in den Gebäuden im Umfeld und beim Abendsegler auch in Waldgebieten der Region zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet auf Grund der Datenlage nicht sicher bewertet werden. Populationsparameter aus dem Umfeld sind nicht bekannt. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Jagdhabitaten möglich sind. In der kontinentalen biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der festgestellten bzw. zu erwartenden Arten wie folgt bewertet: Braunes Langohr, Zwerg-, Mücken- und Fransenfledermaus – günstig; Großer Abendsegler, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus – ungünstig-unzureichend.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung können auf Grund des Fehlens von Quartiervorkommen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch den dauerhaften Verlust Jagdhabitaten und durch intensive Lichtemissionen im Zuge der Bebauung und Umnutzung möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung von Lichtemissionen

Die Emissionen der Straßen-/Wegebeleuchtung und Außenbeleuchtung der Gebäude werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Ersatz-Brut- und Nahrungshabitate

Angrenzend wird südlich der geplanten Nutzung eine 50 m lange, freiwachsende, zweireihige Hecke aus heimischen Gehölzen gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Hecke kann mit einzelnen Überhältern ergänzt werden. Bestehende Gehölze können in die Hecke integriert werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Verlust von Lebensstätten ist auf Grund des Fehlens von geeigneten Strukturen im Plangebiet ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- keine Feststellungen im Untersuchungszeitraum

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der hinreichende Schutz auch dieser Tierarten gewährleistet werden.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE, M. & WEDDELING, K. (Hrsg.) (2017): Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien – Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag - Bielefeld, 296 S.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYENEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands: <http://www.feldherpetologie.de/atlas>